

224/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Elmecker, Kiss
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz geändert wird (FrG-Novelle 1996)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz geändert wird (FrG-Novelle 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremden-gesetz - FrG), BGBl.Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 505/1994, wird geändert wie folgt:

1. § 17 Abs. 2 und 3 lauten:

(2) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 79 ARHG berichten zu wollen, oder

3. innerhalb eines Monats nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder

4. innerhalb eines Monats nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder

5. innerhalb eines Monats nach der Einreise von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder

6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar, der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen"

2. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu."

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1995, G 1306/9S, § 17 Abs. 3 und den 2. Satz des § 27 Abs. 3 des Fremdengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1996 als verfassungswidrig aufgehoben. Es bedarf daher einer Regelung, die an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen tritt.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes bestanden im wesentlichen darin, daß die aufgehobenen Bestimmungen des Fremdengesetzes dem Rechtsstaatsprinzip insofern widersprächen, als sie Fremde ausnahmslos und generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange belasten, bis über ihre Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 FrG endgültig entschieden sei. Es treffe wohl zu, daß eine im Interesse der öffentlichen Ordnung gebotene unverzügliche Außerlanderschaffung eines Fremden nur im Wege der Durchsetzbarkeit vor Eintritt der Rechtskraft sowie unter Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung verwirklicht werden könne, doch sei es offenkundig, daß nicht alle denkbaren Fallkonstellationen, in denen zwar öffentliche Interessen die Verfügung

einer Ausweisung rechtfertigen, automatisch deren sofortige Vollstreckbarkeit erfordern.

Von diesen Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes ausgehend, hat sich der vorliegende Antrag dafür entschieden, nur in solchen Fällen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 der Fremden-Gesetzes zuzulassen, in denen die sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich erforderlich ist.

In anderen Fällen soll dieses Instrument gar nicht zur Anwendung. Die für diese Entscheidung maßgebliche Überlegung besteht darin, daß solche Ausweisungen ihrem Wesen nach überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn sie in knappen zeitlichem Abstand von der Einreise verwirklicht werden, Fremde, die kurz nach der Einreise strafrechtlich auffällig werden oder bei "Schwarzarbeit" im Bundesgebiet betreten werden oder mittellos sind, sollen deshalb, weil daraus eine unmittelbare Bedrohung der öffentlichen Ordnung abzuleiten ist, gehalten sein, das Bundesgebiet auch wieder schnell zu verlassen. Hierbei können Bagatelverstöße außer Betracht bleiben. Sofern keinerlei Anhaltspunkte dafür besteht, daß das maßgebliche Ereignis auf eine Gefährlichkeit des betreffenden Fremden in der Zukunft hinweist (z.B. der Fremde, für den eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz als Kellner vorliegt, wird von seinem Arbeitgeber als Koch eingesetzt, die Unterhaltskosten des Fremden werden durch Verpflichtungserklärung übernommen), bedarf es einer Ausweisung überhaupt nicht, zumal eine Berufung in solchen Fällen durch die damit einhergehende Verlängerung der Schubhaft zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die persönliche Freiheit führen würde.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Innenausschuß zuzuweisen.